

eine geologische Schilderung des podolischen Gebietes im Allgemeinen von Alth, dann eine specielle Erläuterung zu den Blättern „Zaleszczyki“ und „Jagielnica“ von demselben Autor, sowie schliesslich eine ausführlichere Erläuterung zu den Blättern „Tysmienica“ und „Monasterciska“ von Fr. Bieniasz, enthält.

Bevor ich zum nächsten Theile des Jahresberichtes übergehe, möchte ich hier noch einen, unsere Aufnahmen betreffenden Umstand zur Erörterung bringen.

Bekanntlich bieten die Bahnlinien mit ihren oft sehr tief in die Erdkruste einschneidenden Einschnitten die besten, oft einzigen Aufschlüsse der betreffenden Gegenden und es ist ein von den Geologen aller Länder gehegter Wunsch, diese Aufschlüsse so eingehend als möglich studiren zu können. Im Jahre 1887 war es vorzüglich die Semmeringbahn, die diesem Wunsche bei uns einen lebhafteren Ausdruck zu geben, Veranlassung gab, indem Herr V a c e k die betreffende Umgegend zu kartiren hatte. Es schien a priori, dass es absolut unmöglich sei, die betreffende Kartirung, ohne freiere Benützung der zahlreichen Aufschlüsse längs der Bahntrace, zu vollenden.

Ohne hier darauf einzugehen, welche verschiedenen Schritte in dieser Angelegenheit gemacht wurden, sei nur die Thatsache constatirt, dass als Resultat dieser Bemühung uns nunmehr ein hoher Erlass des Herrn k. k. Handelsministers Seiner Excellenz Olivier Marquis v. B a c q u e h e m vom 23. Juni 1887, Nr. 19475 vorliegt, in welchem folgender Textlaut für uns in künftigen Fällen eine einzuhaltende Richtschnur vorschreibt:

„Um den vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit „der officiellen geologischen Aufnahme der österreichischen Länder „betrauten Mitgliedern der geehrten Reichsanstalt bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten das Betreten des Bahnkörpers, soweit „dies eben thunlich erscheint, zu ermöglichen, nimmt das Handelsministerum keinen Anstand, der geehrten Reichsanstalt anheimzustellen, „diesbezügliche auf einzelne Bahnkörper und Strecken nach dem jeweils „aufgestellten Arbeitsprogramme zu beschränkende Ansuchen von Fall „zu Fall im Wege der betreffenden Bahnverwaltungen zu stellen, wobei „im Allgemeinen nachfolgende Bedingungen einzuhalten sein werden“:

„1. Das Betreten, beziehungsweise das Verweilen auf dem Bahnkörper ist den mit der geologischen Aufnahme betrauten Mitgliedern „der geehrten Reichsanstalt nur bei Ausübung ihres wissenschaftlichen „Berufes und nur in dem hierfür unbedingt nothwendigen Zeitausmaasse „gestattet.“

„2. Die geehrte Reichsanstalt hat die Haftung für allen Schaden „zu übernehmen, welcher hierdurch etwa der Bahnanstalt an beweglichem „oder unbeweglichem Eigenthum zugefügt werden sollte.“

„3. Die zum Betreten der Bahnkörper berechtigten Legitimationen „sind für die Mitglieder der geehrten Reichsanstalt von den Bahnverwaltungen jedoch mit der Beschränkung der Giltigkeit für eine „bestimmte Strecke und für die betreffende geologische Aufnahmepériode „eines Jahres auszufertigen und zu nummeriren.“

„4. Zur Ausübung der Controle sind auf Verlangen dem Bahnaufsichtspersonale beim Betreten, beziehungsweise Verweilen auf dem

„Bahnkörper und dem dazu gehörigen Terrain die Legitimations-Karten vorzuweisen und ist überhaupt in allen Fällen im Einvernehmen mit den betreffenden Bahnorganen vorzugehen, wie auch den Anordnungen des Bahnaufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten.“

„5. Die Ausfertigung einer rechtsverbindlichen Erklärung, wodurch die geehrte Reichsanstalt für allen Nachtheil, welcher derselben in Folge der ihr auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27 obliegenden Haftpflicht für Körperverletzung oder Tödtung von Mitgliedern der geehrten Reichsanstalt aus Anlass des Betretens des Bahnkörpers bei Ausübung ihrer geologischen Aufnahmen erwachsen sollte, klag- und schadlos zu halten, wird vorausgesetzt.“

„6. Im Falle vorschriftswidrigen Betretens der Bahn behält das Handelsministerium sich vor, die Annullirung der von den Bahnen erteilten Legitimationskarten auszusprechen.“

„Die im beifolgenden Verzeichnisse aufgeführten Bahnverwaltungen werden im obigen Sinne gleichzeitig verständigt.“

Der hochernste Wortlaut dieses hohen Erlasses ist wohl geeignet, die Gefährlichkeit der Bahnbetretung dem Geologen klar vor die Augen zu stellen und der Direction der k. k. geologischen Reichsanstalt die Wahl, einerseits zwischen der Amtspflicht die Schwierigkeiten, die sich der genauen Ausführung der Aufnahmen entgegenstellen, wegzuräumen und anderseits der Verantwortung der zu übernehmenden Haftung für die Schädigung des Geologen und des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der bezüglichen Bahn recht zu erschweren.

Als die Direction in den Besitz dieses hohen Erlasses kam, war die Zeit der Aufnahmen schon sehr weit vorgerückt und war ein schneller Entschluss nöthig, wenn heuer überhaupt noch von dieser Verfügung, bei den betreffenden Bahnen Bahnbetretungslegitimationen für unsere Geologen zu erwirken, ein Gebrauch gemacht werden sollte.

Ich entschloss mich daher, vorläufig für Herrn Geologen Vacek, dessen ernster Charakter jeden leichtfertigen Gebrauch einer solchen Legitimation ausschliesst, bei dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Südbahngesellschaft ein Gesuch um eine Legitimation für Bahnbetretung einzureichen. Bereitwilligst wurde diese zugesagt, sobald die Anstaltsdirection folgende Haftungserklärung unterzeichnet und mit dem Anstaltssiegel versehen eingeschendet haben wird:

Die gefertigte k. k. geologische Reichsanstalt in Wien erklärt hiermit der k. k. priv. Südbahngesellschaft rechtsverbindlich, dass sie die Haftung für allen Schaden übernehme, welcher durch den bei ihr bediensteten k. k. Geologen der I. Section der k. k. geologischen Reichsanstalt Herrn Michael Vacek, wenn derselbe bei Ausübung seines Dienstes in der in seiner Legitimation bezeichneten Bahnstrecke die Bahnanlage ausserhalb der allgemein bestehenden Wegübergänge betritt, der k. k. priv. Südbahngesellschaft an beweglichem und unbeweglichem Vermögen zugefügt werden sollte.

Ebenso verpflichtet sich die gefertigte k. k. geologische Reichsanstalt in Wien, alle jene Schadenersatzbeträge, welche die k. k. priv. Südbahngesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869, Nr. 27, R. G. Bl. an den erwähnten Geologen, wenn er gelegentlich des Betretens des Bahnkörpers ausser der allgemein bestehenden Bahnüber-

gänge bei Ausübung seines Dienstes in der in seiner Legitimation bezeichneten Bahnstrecke körperlich verletzt, oder getödtet werden sollte, beziehungsweise an dessen Angehörige oder sonstige Anspruchsberechtigte zu leisten gesetzlich verpflichtet erscheint, oder welche auch im Vergleichswege vereinbart werden, ohne Einwendung zu übernehmen, d. h. der k. k. priv. Südbahngesellschaft sofort vollständig zu vergüten.

Ausserdem wird Herr M. Vacek verbindlich gemacht, die in der Legitimation enthaltenen Bedingungen genau einzuhalten.

Die gehörig ausgefertigte Haftungserklärung wurde noch an demselben Tage an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahngesellschaft eingeschendet und dagegen in einigen Tagen die Legitimation entgegengenommen.

Die auf der Rückseite dieser Legitimation dem Geologen entgegengehaltenen Bedingungen der Benützung derselben lauten folgend:

1. Das Betreten der Bahnanlage ist dem Inhaber dieser Legitimation nur bei Ausübung seines Berufes und nur in dem hierzu unbedingt nöthigen Zeitausmaasse inner der zugsfreien Zeit gestattet.

2. Die Benützung des Bahnkörpers als Fussweg ist unbedingt verboten.

3. Der Besitzer dieser Legitimation ist verpflichtet, dieselbe dem Bahnaufsichtspersonale auf Verlangen vorzuweisen, deren Anordnungen unbedingt Folge zu geben und behufs Controle seine Namensfertigung zu leisten.

4. Jeder Missbrauch dieser Legitimation hat die Entziehung derselben zur Folge.

Nach Erhalt dieser Legitimation wurde dieselbe Herrn Vacek ins Aufnahmesterrain nachgesendet und derselbe ersucht, zum Zeichen der Kenntnissnahme der Bedingungen, unter welchen es der Direction gelang, die Legitimation zu erwirken, die Haftungserklärung der Direction an die k. k. priv. Südbahngesellschaft zu unterfertigen.

Ich habe die Publication der die Bahnbetretungslegitimation betreffenden Acten an dieser Stelle zu dem Zwecke in extenso unternommen, um die Einsicht und die vollständige Zurkenntnissnahme derselben den Herren Mitgliedern unserer Anstalt zu erleichtern.

Die thatsächliche Benützung der Legitimation durch Herrn Vacek hat glücklicher Weise weder ihm, noch der Anstalt, noch der betreffenden Bahn einen Schaden, den Aufnahmsarbeiten aber jedenfalls einen Nutzen gebracht; die Vorlage der bezüglichen Acten ist jedenfalls geeignet, Jedermann die Betretung des Bahnkörpers als im höchsten Grade ernst, gefährlich und von schweren Folgen begleitbar, darzustellen.

Auch im heurigen Jahre wurde die Thätigkeit der Mitglieder der Anstalt mehrfach, sei es in rein wissenschaftlichem oder praktischem Interesse, in Anspruch genommen.

Im Mai 1887 hat Bergrath Paul eine Reise in das Petroleumgebiet von Körösmező in die Marmaros unternommen, woselbst neuerer Zeit nicht unbedeutende Oelaufschlüsse erzielt wurden.

Einer an ihm ergangenen Aufforderung folgend, unternahm Dr. Tietze noch im November eine kürzere Reise nach Franzensbad, um die Verhältnisse einer Quelle bei Langenbruck unweit Franzensbad zu den Heilquellen des dortigen Curortes zu ermitteln, worüber er in einer unserer letzten Sitzungen schon ausführlich Bericht erstattet hat.